

Erneute Veröffentlichung

gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

„Talstraße Ost / Allmendäcker I“, 1. Änderung

**Bebauungsplan und Satzung über örtliche Bauvorschriften,
Planbereich 102/09 in Sindelfingen-Maichingen**

**Behandlung der bereits vor-
liegenden umweltbezogenen
Stellungnahmen
(Tabelle)**

Abteilung Stadtentwicklung

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme der Behörde / TöB	Stellungnahme der Verwaltung
1	Amprion GmbH Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund eMail vom 09.03.2023	Betreff: Ihre Bill-Meldung Sehr geehrte Damen und Herren, Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben. Mit freundlichen Grüßen B Amprion GmbH Asset Management Bestandsicherung Leitungen Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund www.amprion.net https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html Aufsichtsrat: Uwe Tappes (Vorsitzender) Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Böck (Vorsitzender), Dr. Hendrik Neumann, Peter Rühl Stz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragenes beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HRB 15140 EU-Transparenzregister-Nr. 4263441231156-68  charta der vielfalt Für Diversity in der Arbeitswelt #VielfaltVerbindet	Keine Betroffenheit erkennbar → Kenntnisnahme

Beteiligungszeitraum: 20.03.2023 bis 28.04.2023 – Anschreiben vom 20.03.2023

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme der Behörde / TöB	Stellungnahme der Verwaltung
2	Transnet BW GmbH Pariser Platz / Osloer Straße 15-17 70173 Stuttgart Schreiben vom 10.03.2023	TRANSNET BW / PARISER PLATZ / OSLOER STRASSE 15-17 70173 STUTTGART Stadt Sindelfingen Rathausplatz 1 71063 Sindelfingen TRANSNET BW DATUM: 10. März 2023 10.03.2023 2023.0401 ANFORDERUNGSARTIKELN: BEREICH: Tastierfeld & Leitungsschalt S-WALK Bedienplanung@transnetbw.de 20230309-0222 TRANSNET BW GmbH Pariser Platz Osloer Straße 15 - 17 70173 Stuttgart Postfach 10 13 62 70173 Stuttgart Germany Tel:07141 Telefax: transnetbw.de Geschäftsbereich: Dr. Werner Götz (Vorsitzender) Dr. Frank Göttsche Dr. Rainer Platen Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dipl. Günter Weill Sitz der Geschäftsleitung: Rathausplatz 1 71063 Sindelfingen HB-Nr. 746510 Ust-ID-Nr.: DE 81008872 Buchverzeichniss: Ein Unternehmen der E.ON-BW Gruppe Sehr geehrte Damen und Herren, wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im Geltungsbereich der BIL Anfrage mit der Nummer 20230309-0222 betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Hochspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen I. A. A Tastierfeld & Leitungsschalt 1/1	Keine Betroffenheit erkennbar → Kenntnisnahme

Beteiligungszeitraum: 20.03.2023 bis 28.04.2023 – Anschreiben vom 20.03.2023

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme der Behörde / TöB	Stellungnahme der Verwaltung
3	Netze BW GmbH Schelmenwasen- straße 15 70567 Stuttgart eMail vom 23.03.2023	Von: Externe Planungsverfahren Gesendet: Donnerstag, 23. März 2023 12:58 An: Cc: Betreff: Stellungnahme zum BPlan „Talstraße Ost“, Planbereich 102/09, 1. Änderung, in Sindelfingen-Mäichingen - Vorgangs-Nr.: 2019.0279 Bebauungsplan „Talstraße Ost“, Planbereich 102/09, 1. Änderung in Sindelfingen-Mäichingen sowie örtliche Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB Ihr Zeichen: 621.41-102-09-01 Ihr Schreiben vom: 20.03.2023 Sehr geehrter Herr , im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher zum Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Abschließend bitten wir, uns <u>nicht</u> weiter am Verfahren zu beteiligen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Beste Grüße Externe Planungsverfahren Genehmigungsmanagement Netzentwicklung Projekte (TEPM) Netze BW GmbH Schelmenwasenstraße 15 70567 Stuttgart bauleitplanung@netze-bw.de www.netze-bw.de Netze BW GmbH ist ein Unternehmen der EnBW Sitz der Gesellschaft: Stuttgart, Handelsregister: Amtsgericht Stuttgart HRB 747734, Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dirk Güsewell Geschäftsführung: Dr. Christoph Müller (Vorsitzender), Dr. Martin Konermann, Bodo Moray, Steffen Ringwald Unsere Datenschutzhinweise sowie die Hinweise zum Widerspruchsrecht finden Sie unter: www.netze-bw.de/datenschutz	Keine Betroffenheit erkennbar → Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme der Behörde / TöB	Stellungnahme der Verwaltung
4	Deutsche Telekom Technik GmbH Blumenstraße 8-14 70182 Stuttgart eMail vom 28.03.2023	Von: @telekom.de Gesendet: Dienstag, 28. März 2023 07:30 An: Sindelfingen BebPl Östliche Talstraße Südwest22_2023_37273 Betreff: Lap Sindelfingen BebPl östliche Talstraße.pdf Anlagen: Sehr geehrte Damen und Herren, Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die von Ihnen verwendete Anschrift ist nicht mehr zutreffend. Verwenden Sie daher bitte bei künftigen Schriftwechsel die im Anschriftenfeld dieses Schreibens angeführte aktuelle Adresse bzw. das Postfach suedwest-ptl-22-bauleitplanung@telekom.de. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Mit freundlichen Grüßen B DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Technik Niederlassung Südwest PT1 22 Referent B1 Blumenstr. 8 - 14, 70182 Stuttgart (Tel.) +49 711 +49 170 (Mobil) E-Mail: @telekom.de www.telekom.de ERLEBEN, WAS VERBINDET. Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/bildschirmtext/telekom-stichwort GROSSE VERÄNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN – RESSOURCEN SCHÖNEN UND NICHT JEDE E-MAIL DRUCKEN.	Kenntnisnahme, dass Bestandsleitungen bestehen → keine Auswirkungen auf Inhalt und Verfahren des vorliegenden Bebauungsplan-Änderungsverfahrens erkennbar.

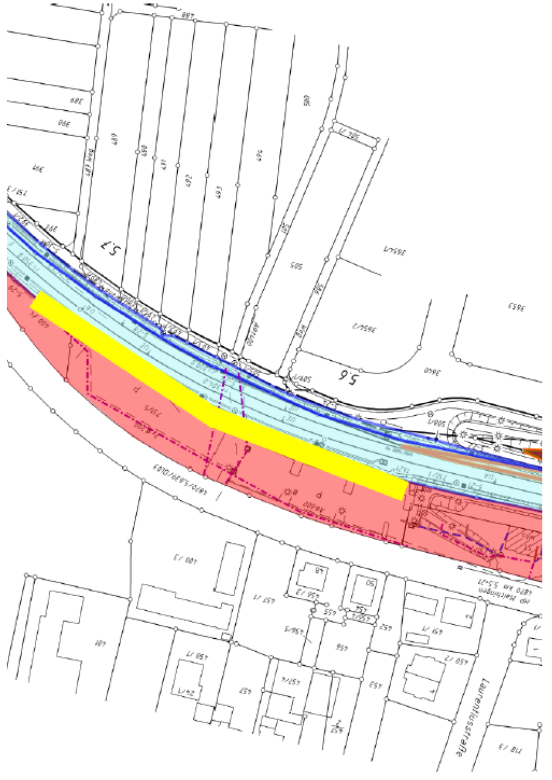
Beteiligungszeitraum: 20.03.2023 bis 28.04.2023 – Anschreiben vom 20.03.2023

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme der Behörde / TöB	Stellungnahme der Verwaltung
5	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Gutschstraße 6 76137 Karlsruhe Schreiben vom 04.04.2023	 Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Gutschstraße 6 • 76137 Karlsruhe Kundenteam Eigentumsmanagement - Baurecht CR-R 041 Gutschstraße 6 76137 Karlsruhe www.deutschebahn.com/Baurechtsverfahren Herr Telefon: db@deutschebahn.com Allgemeine Mail-Adresse: dbsimm.nl.karlsruhe@deutschebahn.com Zeichen: TÖB-BW-23-154577 Ihr Zeichen: 621.41-102-09-01 Ihre E-Mail vom 20.03.2023 04.04.2023 „Talstraße Ost“ Bebauungsplan und Satzung über örtliche Bauvorschriften, Planbereich 109/02, 1. Änderung in Sindelfingen-Maichingen -Auslegungsbeschluss- Beteiligung der Behörden § 4 Abs. 2 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung Sehr geehrte Damen und Herren, die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren. Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet werden: Die bestehenden Kanäle und die angrenzende Lärmschutzwand muss bei konkreten Bauvorhaben entsprechend berücksichtigt werden. Es ist zu berücksichtigen, dass es im Nahbereich von Bahnanlagen zu Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.) aus dem Bahnbetrieb kommen kann. Die benachbarten Streckgleise sind mit Oberleitung überspannt. Bei den Arbeiten sind die Schutzabstände zu den spannungsführenden Teilen der Oberleitungsanlage nach DIN VDE 0105, DIN VDE 0115 und DIN VDE 0210 einzuhalten. Der Deutsche Bahn AG Stz. Berlin Postfach 10 15 59 Berlin-Charlottenburg HB 10 000 USt-IdNr.: DE 811569869 Vorsitzender des Aufsichtsrates: Werner Götzer Vorsitz: Dr. Richard Lutz, Vizevorsitz: Dr. Daniela Gerd von Marcolten Dr. Gert von Mülowitz Evelyn Palla Dr. Michael Petersen Martin Seiler Unser Anliegen: 	Kennntnisnahme und Beachtung im Zuge der Realisierung Kennntnisnahme – die Immissionsauswirkungen der bestehenden Bahnbetriebsanlagen auf das Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplan-Änderungsverfahrens wurden gutachterlich untersucht und keine Unverträglichkeiten festgestellt.

Kennznahme und Beachtung im Zuge der Realisierung

Kennznahme – die Immissionsauswirkungen der bestehenden Bahnbetriebsanlagen auf das Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplan-Änderungsverfahrens wurden gutachterlich untersucht und keine Unverträglichkeiten festgestellt.

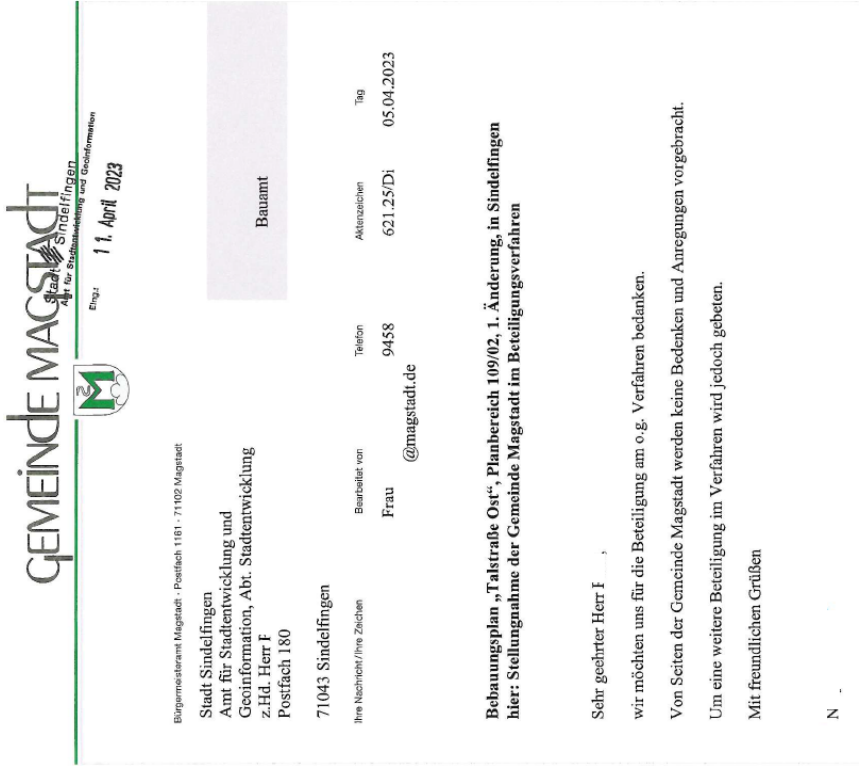
Beteiligungszeitraum: 20.03.2023 bis 28.04.2023 – Anschreiben vom 20.03.2023

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme der Behörde / TöB	Stellungnahme der Verwaltung
		2/3 Mindestabstand zu spannungsführenden Teilen von 3,00 m darf während der Bauausführung und auf Dauer nicht unterschritten werden. Von Standflächen, die von Personen betreten werden dürfen, sind die Mindestabstände zu spannungsführenden Teilen der Oberleitungsanlage nach DIN EN 50121-VDE 0115 und EN 50122-1 einzuhalten. Anfallende Abwässer u. Oberflächenwässer dürfen nicht auf Bahngelände geleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Beleuchtungsanlagen von Parkplätzen, Wegen, Werbung und dergleichen sowie Solar- und Photovoltaikanlagen, sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Der gelb markierte Bereich muss für den Bau eines neuen Bahnsteiges freigehalten werden, der ggf. für den 15-Minuten-Takt der S60 im Rahmen des Projektes „Qualitätssoffensive Schienenknoten Stuttgart“ erforderlich wird. 	Kenntnisnahme und Beachtung im Zuge der Realisierung Kenntnisnahme und Beachtung im Zuge der Realisierung Kenntnisnahme und Beachtung im Zuge der Realisierung Die gelb markierte Fläche ist räumlich in ihrer Dimensionierung nicht klar ablesbar, die Gründe warum die Fläche exakt genau so abgegrenzt und damit weit in das städtische Grundstück und in die bereits heute hergestellte Verkehrsanlage des Park-und-Ride-Parkplatzes hinein reichen muss, sind nicht ersichtlich und insoweit kann eine Aussage zu dieser Anforderung nicht sicher getroffen werden. Die städtische Planung berücksichtigt aber die vom Verband Region Stuttgart (siehe lfd. Nr. 14) in das Verfahren hinein getragene Anforderung, dass zur Sicherung der Herstellbarkeit einer weiteren Bahnsteigkante westlich der heutigen Gleisanlagen eine Fläche mit 5,50 m Tiefe ausgehend von der Gleisachse des westlichen Gleises von einer dauerhaften Inanspruchnahme freigehalten werden sollte. Dieser Freihalte-Raum ist aus der städtischen Planung ausgeschlossen und wird im Bebauungsplan – soweit er sich auf das Grundstück im städtischen Eigentum bezieht (Flurstück 751/5) – insoweit als Private Grünfläche festgesetzt. Insoweit sind keine weitergehenden Änderungen an der Entwurfsfassung des Bebauungsplans in Folge der Anregung der DB Immobilien erforderlich, da die vom Verband Region Stuttgart räumlich präzisierten Anforderungen beachtet wurden.

Beteiligungszeitraum: 20.03.2023 bis 28.04.2023 – Anschreiben vom 20.03.2023

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme der Behörde / TöB	Stellungnahme der Verwaltung
	 3/3 Ansprechpartner für Rückfragen: DB Netz AG Presselstraße 17, 70191 Stuttgart S Mobil: @deutschebahn.com Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind. Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzender sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat. Da auch bahneigene Kabel und Leitungen außerhalb von Bahngeländen verlegt sein können, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen. Alle Beteiligungen und Anfragen sind an die folgende Stelle zu richten: Deutsche Bahn AG DB Immobilien, CRR 04-SW(E) Gutschstraße 6 76137 Karlsruhe Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse und den Satzungsbeschluss zu gegebener Zeit zuzusenden und an weiteren Verfahren zu beteiligen. Mit freundlichen Grüßen Deutsche Bahn AG i.V. Digital unterschrieben von Datum: 2023.04.05 18:31:12 +0200 i.A. Digital unterschrieben von Datum: 2023.04.05 13:51:38 +0200	Kenntnisnahme Kenntnisnahme und Beachtung im Zuge der Realisierung Kenntnisnahme und Beachtung im Zuge der Realisierung Kenntnisnahme und weitere Beteiligung	

Beteiligungszeitraum: 20.03.2023 bis 28.04.2023 – Anschreiben vom 20.03.2023

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme der Behörde / TöB	Stellungnahme der Verwaltung
6	Bürgermeisteramt Magstadt Marktplatz 1 71106 Magstadt Schreiben vom 05.04.2023	 GEMEINDE MAGSTADT Stadt Sindelfingen Amt für Stadtentwicklung und Geoinformation Eing: 11. April 2023 Bürgermeisteramt Magstadt - Postfach 1181 - 71102 Magstadt Stadt Sindelfingen Amt für Stadtentwicklung und Geoinformation, Abt. Stadtentwicklung z.Hd. Herr F Postfach 180 71043 Sindelfingen Ihre Nachricht / Ihre Zeichen Bearbeitet von Frau @magstadt.de Telefon 9458 Aktenzeichen 621.25/Di Tag 05.04.2023 Bauamt Bebauungsplan „Talstraße Ost“, Planbereich 109/02, 1. Änderung, in Sindelfingen hier: Stellungnahme der Gemeinde Magstadt im Beteiligungsverfahren Sehr geehrter Herr F , wir möchten uns für die Beteiligung am o.g. Verfahren bedanken. Von Seiten der Gemeinde Magstadt werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht. Um eine weitere Beteiligung im Verfahren wird jedoch gebeten. Mit freundlichen Grüßen N .	Keine Betroffenheit erkennbar → Kenntnisnahme

Beteiligungszeitraum: 20.03.2023 bis 28.04.2023 – Anschreiben vom 20.03.2023

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme der Behörde / TöB	Stellungnahme der Verwaltung
7	Vodafone West GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf Schreiben vom 18.04.2023	Seite 1/1  Vodafone West GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 D-40549 Düsseldorf E-Mail: ZentralePlanung.ND@vodafone.com Vorgangsnummer: EG-42061 Stadt Sindelfingen Amt für Stadtentwicklung und Geoinformation Stadtentwicklung Rathausplatz 1 71063 Sindelfingen Datum 18.04.2023 Bebauungsplan „Talstraße Ost“, Planbereich 102/09, 1. Änderung, in Sindelfingen-Maichingen Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen. Mit freundlichen Grüßen Vodafone Keine Betroffenheit erkennbar → Kenntnisnahme	

Beteiligungszeitraum: 20.03.2023 bis 28.04.2023 – Anschreiben vom 20.03.2023

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme der Behörde / TöB	Stellungnahme der Verwaltung
8	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Bergbau Albertstraße 5 79104 Freiburg Schreiben vom 20.04.2023	REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br. E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029 Freiburg i. Br., 20.04.2023 Durchwahl (0761) 208- Name: 2511 // 23-01323 Aktenzeichen: 2511 // 23-01323 Stadt Sindelfingen Amt für Stadtentwicklung und Geoinformation Abt. Stadtentwicklung Rathausplatz 1 71063 Sindelfingen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange A Allgemeine Angaben Bebauungsplan und Satzung über örtliche Bauvorschriften "Talstraße Ost", Planbereich 109/02, 1. Änderung, Stadt Sindelfingen, Teilort Machingen, Lkr. Böblingen (TK 26: 7219 Weil der Stadt) Auslegungsbeschluss Beteiligung der Behörden § 4 Abs. 2 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung Ihr Schreiben Az. 621.41-102-09-01 vom 20.03.2023 Anhörungsfrist 28.04.2023 B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. Geotechnik Die im Folgenden erneut aufgeführten geotechnischen Hinweise und Anmerkungen der LGRB-Stellungnahme vom 28.03.2019 (LGRB-Az. 2511//19-02533) umfassen das Plangebiet und sind weiterhin gültig:	Kennntisnahme

Geotechnische Hinweise werden in den Textteil übernommen.

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme der Behörde / TöB	Stellungnahme der Verwaltung
		Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die dann getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Gesteine der Erfurt-Formation (Leitenkeuper), welche von quartärem Löss und Holozänen Abschwemmmassen mit einer zu erwartenden Mächtigkeit von wenigen Metern überlagert werden. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkenntwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Anitreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektspezifische Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Boden Da ausschließlich Böden in Siedlungsflächen vom Planungsvorhaben betroffen sind und davon ausgegangen werden kann, dass diese weitestgehend anthropogen verändert wurden, wird aus bodenkundlicher Sicht keine Stellung genommen. Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Grundwasser Auf die Lage des Plangebiets in der Zone III des rechtskräftigen Wasserschutzgebiets "Klingelbrunnen, TB Floschen" (LUBW-Nr. 105) der Stadtwerke Siedelfingen sowie innerhalb der Außenzone des Heilquellenschutzgebiets für die staatlich anerkannten Heilquellen	Geotechnische Hinweise werden in den Textteil übernommen. Kenntrnisnahme Kenntrnisnahme Hinweise zu Heilquellenschutzgebiet werden im Textteil ergänzt

Abteilung Stadtentwicklung

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme der Behörde / TöB	Stellungnahme der Verwaltung
		in Stuttgart-Bad Cannstatt und Stuttgart-Berg wird in den Antragsunterlagen hingewiesen. Die Rechtsverordnungen sind zu berücksichtigen und einzuhalten. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt. Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauggebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen. Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann. M	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Beteiligungszeitraum: 20.03.2023 bis 28.04.2023 – Anschreiben vom 20.03.2023

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme der Behörde / TöB	Stellungnahme der Verwaltung
9	Regierungspräsidium Stuttgart Ruppmanstraße 21 70565 Stuttgart eMail vom 20.04.2023	Von: (RPS) <@rps.bwl.de> Gesendet: Donnerstag, 20. April 2023 11:40 An: Bebauungsplan „Talstraße-Ost, 1. Änderung“ der Stadt Sindelfingen Betreff: Bebauungsplan „Talstraße-Ost, 1. Änderung“ der Stadt Sindelfingen Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung Kennzeichnungstatus: Gekennzeichnet Sehr geehrter Herr sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt und damit den von Ihnen benannten Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht. Es handelt sich entgegen dem von Ihnen vorgelegten Formblatt nicht um einen entwickelten Bebauungsplan. Dass kein entwickelter Bebauungsplan vorliegt, wird aus Ziffer 4.2 der Begründung deutlich. Danach wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst. Wir bitten darum, das Formblatt zukünftig korrekt auszufüllen. Aufgrund der Angaben im Formblatt und dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung.	Die Darstellungen in der Begründung unter Ziffer 4.2 werden für den Fortgang des Verfahrens präzisiert. <u>Zum Sachverhalt:</u> Das vorliegende Verfahren ändert einen rechtskräftigen Bebauungsplan (Nr. 102-09-00), der westlich der förmlich festgelegten Bahnbetriebsfläche öffentliche Verkehrsflächen mit verschiedenen besonderen Zweckbestimmungen festsetzt hat; zudem wurde in diesem vorlaufenden Verfahren bereits eine in der Fläche deutlich untergeordnete Gewerbebaufläche im nördlichen Teilbereich festgesetzt. Da im seinerzeitigen Verfahren von keiner Seite Bedenken in Bezug auf die Entwicklung der konkreten städtebaulichen Ordnung aus dem Flächennutzungsplan vorgetragen wurde, erscheint es nicht begründet, warum die nunmehr geringfügig veränderte städtebauliche Ordnung den Spielraum der konkreten Ausformung der durch den wirksamen Flächennutzungsplan vorgegebenen stadtweiten Grundordnung übersteigen dürfte. Auch hier sind westlich (und östlich) der förmlich festgelegten Bahnbetriebsfläche verschiedene Verkehrsflächen festgesetzt, die Raum für Funktionen planungsrechtlich sichern, die im Zusammenhang zur Verkehrsstation des Bhf. Maichingen stehen und zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Flächennutzungsplans der Bahnbetriebsfläche zugeschlagen worden wären. ...

Beteiligungszeitraum: 20.03.2023 bis 28.04.2023 – Anschreiben vom 20.03.2023

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme der Behörde / TöB	Stellungnahme der Verwaltung
		Von: (RPS) < @rps.bwl.de> Gesendet: Donnerstag, 20. April 2023 11:40 An: Bebauungsplan „Talstraße-Ost, 1. Änderung“ der Stadt Sindelfingen Betreff: Zur Nachverfolgung Kennzeichnung: Gekennzeichnet Kennzeichnungstatus: Sehr geehrter Herr sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt und damit den von Ihnen benannten Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht. Es handelt sich entgegen dem von Ihnen vorgelegten Formblatt nicht um einen entwickelten Bebauungsplan. Dass kein entwickelter Bebauungsplan vorliegt, wird aus Ziffer 4.2 der Begründung deutlich. Danach wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst. Wir bitten darum, das Formblatt zukünftig korrekt auszufüllen. Aufgrund der Angaben im Formblatt und dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung.	(Fortsetzung von der Vorseite) Die im Verhältnis zur im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Gesamtsanordnung eher wesensfremden Flächen beziehen sich eher auf das Grundstück des ehem. Empfangsgebäudes des Bahnhof Maichingen sowie die (außerhalb des Geltungsbereichs) befindliche Fläche des südlich dazu angrenzenden Einzelhandelsmarkt-Parkplatzes. Die Verwaltung schlägt vor, die Darstellung in der Begründung zu präzisieren und den Flächenumfang des Grundstücks des ehem. Empfangsgebäudes des Bahnhofs Maichingen (Flurstück 751/2) nebst den angrenzenden Flächen des Zugangs zur Bahnunterführung aus dem vorgesehenen Geltungsbereich für das vorliegende Verfahren auszuscheiden, soweit die Flächen nicht zur Realisierung der Zentralen Bussteiganlage benötigt werden.

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme der Behörde / TöB	Stellungnahme der Verwaltung
		Raumordnung Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Daher hat die vorliegende Planung PS 4.1.3.2.6 Regionalplan Stuttgart zwingend zu berücksichtigen und kann die Zielfestlegung nicht mit anderen städteplanerischen Vorteilen überwinden. Lediglich im Rahmen des Ausformungsspielraums, der von der raumordnerischen Zielfestlegung vorgegeben wird, kann die Planung von den raumordnerischen Zielfestsetzungen abweichen. Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 08.04.2019 gefordert wurde, sind daher die bisherigen Parkplätze zu erhalten. Da die Planung dies nicht berücksichtigt, bestehen Bedenken gegen die Planung. Allgemein weisen wir auf Folgendes hin: Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1a Abs. 2 BauGB ist aus raumordnerischer Sicht insbesondere auf § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG hinzuweisen. Danach sind bei raumbedeutenden Planungen und Maßnahmen, wie in der Regel Bauleitplänen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Insoweit ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser, den Landesentwicklungsplan 2002 und den Regionalplan zu legen. Insbesondere im Hinblick auf die erstgenannte Rechtsverordnung weisen wir auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin.	Die Verwaltung bezweifelt, dass aus der regionalplanerischen Vorranggebietsfestlegung des Plansatzes 4.1.3.2.6 (Z) des rechtskräftigen Regionalplans eine Erhaltungspflicht für „die bisherigen Parkplätze“ in Lage und Anzahl erwächst – immerhin bleibt nach der Formulierung des Plansatzes unklar, wie sich die an den in der Planzeichnung gekennzeichneten Standorten festgesetzten Vorranggebiete räumlich konkret abgrenzen. Zur konstruktiven Klärung des Sachverhalts hat die Verwaltung Gespräche mit dem Träger der Regionalplanung Verband Region Stuttgart geführt und die konkreten Ausformungsspielräume abgestimmt. Die Verwaltung empfiehlt, den Geltungsbereich der vorliegenden Satzung zu erweitern, um östlich der Rankbachbahntrasse bestehende öffentliche Stellplätze in einer einheitlichen Satzung mit in die Festsetzung öffentlicher Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Stellplatzanlage“ miteinzubeziehen. Damit wird besser ablesbar verdeutlicht, dass auf beiden Seiten der Bahnanlagen Stellplatzanlagen für die Park-und-Ride-Nachfrage existieren. Aus Sicht der Verwaltung können durch die vorstehend vorgeschlagene Erweiterung des Geltungsbereichs in Abstimmung mit der Geschäftsstelle des Verbands Region Stuttgart Ausformungsspielräume abgestimmt und Verletzungen der Ziele der Raumordnung verhindert werden. Die eher grundsätzlichen Hinweise des Regierungspräsidiums sind zur Kenntnis zu nehmen, bedingen aus Sicht der Verwaltung aber keine weitergehenden Anpassungsanforderungen.

Beteiligungszeitraum: 20.03.2023 bis 28.04.2023 – Anschreiben vom 20.03.2023

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme der Behörde / TöB	Stellungnahme der Verwaltung
		Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen. Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind: Abt. 3 Landwirtschaft Frau K Tel.: 0711/904-_____@rps.bwl.de Abt. 4 Mobilität, Verkehr, Straßen Herr G Tel. 0711/904- Referat_42_SG_4_Technische_Straassenverwaltung@rps.bwl.de Abt. 5 Umwelt Frau M Tel.: 0711/904- _____@rps.bwl.de Abt. 8 Denkmalpflege Herr B Tel.: 0711/904- _____@rps.bwl.de Mit freundlichen Grüßen U Regierungspräsidium Stuttgart Ref.21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz Ruppmannstr. 21 70565 Stuttgart Tel.: 0711/904- Fax: 0711/782851- Mail: _____@rps.bwl.de Mit freundlichen Grüßen gez. U	Kenntnisnahme und Vollzug nach Rechtskraft Kenntnisnahme

„Talstraße-Ost / Allmendäcker I“, 1. Änderung,
Bebauungsplan und Satzung über örtliche Bauvorschriften, Planbereich 102/09
**Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Beteiligungszeitraum: 20.03.2023 bis 28.04.2023 – Anschreiben vom 20.03.2023

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme der Behörde / TöB	Stellungnahme der Verwaltung
10	Stadtwerke Sindelfingen GmbH Rudolf-Harbig-Straße 3 71063 Sindelfingen eMail vom 25.04.2023	Von: @stadtwerke-sindelfingen.de Gesendet: Dienstag, 25. April 2023 14:27 An: WG: Bebauungsplan „Talstraße Ost“, Planbereich 102/09, 1. Änderung, in Sindelfingen-Maichingen / Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentliche Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB Betreff: 102-09-01_20230320_B.61 an TöBs_BPL 102-09-01_Auslegung.pdf Anlagen: Hoch Priorität: Zur Nachverfolgung Kennzeichnung: Kennzeichnungstatus: Gekennzeichnet „Talstraße Ost“, Bebauungsplan und Satzung über örtliche Bauvorschriften, Planbereich 109/02, 1. Änderung in Sindelfingen-Maichingen -Auslegungsbeschluss - Beteiligung der Behörden § 4 Abs. 2 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung Sehr geehrte Herr ! , seitens der Stadtwerke Sindelfingen GmbH bestehen bezüglich des oben genannten Bebauungsplan keine Einwände und geben folgende Hinweise: Stromnetz das Planungsfenster wird von einer Niederspannungsleitung gequert. Die unten aufgeführten Hinweise zur Leitungsauskunft sind zu beachten. Wassernetz das Planungsfenster wird von einer Wasserleitung gequert. Die unten aufgeführten Hinweise zur Leitungsauskunft sind zu beachten. In unserer Rolle als Netzbetreiber weisen wir immer darauf hin: - Eine Überbauung der Leitungstrasse ist unzulässig. Grund- und Stützmauern der Bushaltestellen bzw. der Wartehallen sind so anzuordnen, dass sie die Leitung nicht nachteilig beeinflussen und beim Freilegen der Leitung in ihrem Bestand nicht gefährdet werden. Grabarbeiten in der Leitungszone dürfen nur in Handschachtung durchgeführt werden. Wir gehen davon aus, dass es zu keiner wesentlichen Niveauveränderung kommt. - Darüber hinaus befinden sich rund um das Plangebiet mehrere Wasser- und Stromleitungen. Auch hier gelten oben genannte Einschränkungen. Darüber hinaus gilt für Baumstandorte ein Abstand von min. 2,5 m zur Leitungssachse. - Vor Durchführung von Baumaßnahmen wie Aufgrabungen, Bohrungen, Baggern, Eintreiben von Pfählen und sonstigen Arbeiten im Erdreich muss sich jeder Verantwortliche frühzeitig vor Baubeginn anhand von Planunterlagen über die Lage der im Bau- und Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsanlagen und Leitungen Kenntnis verschaffen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme und Beachtung im Zuge der Realisierung Kenntnisnahme und Beachtung im Zuge der Realisierung Kenntnisnahme und Beachtung im Zuge der Realisierung Kenntnisnahme und Beachtung im Zuge der Realisierung Kenntnisnahme und Beachtung im Zuge der Realisierung

Beteiligungszeitraum: 20.03.2023 bis 28.04.2023 – Anschreiben vom 20.03.2023

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme der Behörde / TöB	Stellungnahme der Verwaltung
		https://www.stadtwerke-sindelfingen.de/service/planauskunft/planauskunft@stadtwerke-sindelfingen.de - Vor dem Abriss von Gebäuden ist sicherzustellen, dass die Abtrennung aller Anschlüsse durchgeführt wurde. - Neue Netzanschlüsse sind mit der Anschlusskoordination der Stadtwerke abzusprechen: Stadtwerke Sindelfingen GmbH Rudolf-Harbig Str. 3 71063 Sindelfingen Telefon 07031 6116-218 anschluss@stadtwerke-sindelfingen.de Mit freundlichen Grüßen Z . ----- Stadtwerke Sindelfingen GmbH Rudolf-Harbig Str. 3 71063 Sindelfingen Telefon: +49 (0) 7031/6116- Telefax: +49 (0) 7031/6116- E-Mail: @stadtwerke-sindelfingen.de Internet: www.stadtwerke-sindelfingen.de	Kenntnisnahme und Beachtung im Zuge der Realisierung Kenntnisnahme und Beachtung im Zuge der Realisierung

Keine Betroffenheit erkennbar → Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme der Behörde / TöB	Stellungnahme der Verwaltung
11	Stadtverwaltung Leonberg Belforter Platz 1 71229 Leonberg eMail vom 27.04.2023	Von: @leonberg.de Gesendet: Donnerstag, 27. April 2023 09:23 An: Stellungnahme AW: Bebauungsplan „Talstraße Ost“, Planbereich 102/09, 1. Änderung, in Sindelfingen-Maichingen / Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentliche Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB Betreff: Sehr geehrter Herr , sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung gem. §4 Abs. 2 BauGB am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Talstraße-Ost“, 1. Änderung in Sindelfingen Maichingen. Sachverhalt Mit dem Ziel, die Busverkehrssituation zu verbessern soll in der Ortsmitte von Maichingen ein „kleiner ZOB“ mit Bussteiganlage und öffentlicher Stellplatzanlage mit 32 PKW Stellplätzen geschaffen werden. Ergänzend ist die Entwicklung eines eingeschränkten Gewerbegebietes im Bereich des ehemaligen Empfangsgebäudes des Bahnhaltspunktes Maichingen vorgesehen. Ziel des Bebauungsplanes mit ist die Anpassung der hierfür erforderlichen planungsrechtlichen Grundlagen. Derzeit bestehen innerhalb des ca. 0,5ha Plangebiets das denkmalgeschützte ehemalige Empfangsgebäude mit zugehörigen Stellplatz- und Grünflächen, eine P&R-Anlage sowie eine Brachfläche. Einzelhandel soll im geplanten eingeschränkten Gewerbegebiet grundsätzlich zulässig sein. Aufgrund der begrenzt verfügbaren Fläche innerhalb des denkmalgeschützten ehemaligen Empfangsgebäudes wird dieser aber nur in äußerst kleinem Umfang entstehen können, weshalb eine zentrenschädigende Agglomerationswirkung mit einem weiter südlich bestehenden Einzelhandelsbetrieb ausgeschlossen wird. Der Bebauungsplan ist nur teilweise aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und wird entsprechend der Planung bereinigt. Belange der Stadt Leonberg Die Belange der Stadt Leonberg sind durch die Planung nicht berührt. Auswirkungen auf eigene Planungen sehen wir nicht. Hinweis Bitte richten Sie auch zukünftig Ihre Benachrichtigungen zur Beteiligung an Bauleitplanverfahren an folgende email-Adresse: bauleitplanung@leonberg.de Wir wünschen einen guten weiteren Verfahrensverlauf und verbleiben mit freundlichen Grüßen Mit freundlichen Grüßen R Abteilung Stadt- und Bauleitplanung / ServiceBüroBauen Stadtverwaltung Leonberg Belforter Platz 1	Keine Betroffenheit erkennbar → Kenntnisnahme

Abteilung Stadtentwicklung

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme der Behörde / TöB	Stellungnahme der Verwaltung
12	Landratsamt Böblingen Bauen und Umwelt Parkstraße 16 71034 Böblingen Scheiben vom 03.05.2023	 Landratsamt Bauen und Umwelt Telefon 07031-663 Telefax 07031-663 @lraab.de Zimmer A 03.05.2023 Az.: 41-2019-0681 Bebauungsplan "Talstraße Ost - 1. Änderung", Planbereich 109/02 in Sindelfingen - Gemarkung: Maichingen Ihr Schreiben vom 20.03.2023 Sehr geehrte Damen und Herren, für die Beteiligung an dem o. g. Bebauungsplanverfahren bedanken wir uns. Zu dem Planentwurf in der Fassung vom 06.12.2022 nehmen wir wie folgt Stellung: <u>Immissionsschutz</u> (Fau R. , Tel.: 07031/663-) Mit der Änderung des Bebauungsplanes möchte die Stadt Sindelfingen aus dem derzeitigen P+R-Parkplatz eine neue zentrale Bussteiganlage für Maichingen machen, der Parkplatz soll zudem auf die Brachfläche nördlich verschoben werden. Von Seiten des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan. Die Durchführung einer Gesamtlambetrachtung wurde sehr begrüßt.	Kenntnisnahme

Beteiligungszeitraum: 20.03.2023 bis 28.04.2023 – Anschreiben vom 20.03.2023

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme der Behörde / TöB	Stellungnahme der Verwaltung
		2 <u>Naturschutz</u> (Herr W , Tel.: 07031/663-) Seitens der unteren Naturschutzbehörde bestehen im Einvernehmen mit dem Kreisnaturschutzbeauftragten bei Beachtung der nachfolgenden Auflagen keine Bedenken. Sollten Gehölzrodungen notwendig werden, sind diese im Zeitraum von Oktober bis Februar durchzuführen. Das ehemalige Bahnhofgebäude bietet Habitatpotenzial für ubiquitäre Gebäudebrüter sowie für Fledermäuse. Sollten Umbau-/Sanierungsmaßnahmen oder ein Abriss nötig werden, ist vorher eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Wird eine Betroffenheit von planungsrelevanten Vogelarten oder Fledermäusen festgestellt, können weitere Maßnahmen (bspw. Beschränkung der Bau-/Abrisszeit, Aufhängen von Nisthilfen) nötig werden. <u>Wasserwirtschaft</u> (Herr S , Tel.: 07031/663-) Keine Bedenken. <u>ÖPNV</u> (Frau S , Tel.: 07031/663-) Wir verweisen auf unsere – noch aktuelle – Stellungnahme vom April 2019 und ergänzen diese wie folgt: Die Buslinien 748 und 749 fahren die Haltestelle „Bahnhof“ in Maichingen ebenfalls regelmäßig im Linienverkehr an. Wir bitten um entsprechende Beachtung. Im Bereich Bahnhof Maichingen wechseln die Fahrgäste nahezu ausschließlich vom Bus zur S-Bahn bzw. von der S-Bahn auf den Bus. Hier ist ein rascher Wechsel notwendig, der bei einer früheren Verkehrsuntersuchung „ZOB auf der Straße“ ebenfalls in Betracht gezogen wurde. Den Schnell-Ausstieg in der Laurentiusstraße, zum raschen Umstieg zur S-Bahn, wird inzwischen berücksichtigt und von uns begrüßt. Das Ein- und Ausfahren in einen ZOB ist stets mit Zeitverlusten verbunden. Vorteilhaft wäre die Regelung mit einer Lichtsignalanlage (durch Busse regelbare Signalisierung) in diesem Bereich. Mit freundlichen Grüßen B	Kenntnisnahme und Beachtung im Zuge der Realisierung Kenntnisnahme und Beachtung im Zuge möglicher Umbau/Sanierungsmaßnahmen oder bei einem Abriss des ehem. Empfangsgebäudes Bhf. Maichingen (Bereich wird aus dem vorgesehenen Geltungsbereich des hier laufenden Verfahrens ausgeschlossen) Kenntnisnahme Kenntnisnahme Die mögliche Herstellung einer Schnellausstieg-Haltestelle im Zuge der Laurentiusstraße berührt nicht Verfahren oder Inhalt des vorliegenden Bebauungsplan-Änderungsverfahrens; über die Herstellung ist im Zuge der Befassung mit den straßenbaulichen Realisierungsschritten zu entscheiden. Über die Einrichtung einer Lichtsignalanlage ist verkehrsordnungsrechtlich außerhalb des vorliegenden Verfahrens zu entscheiden.

Beteiligungszeitraum: 20.03.2023 bis 28.04.2023 – Anschreiben vom 20.03.2023

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme der Behörde / TöB	Stellungnahme der Verwaltung
13	Polizeipräsidium Ludwigsburg Sachgebiet Verkehr Talstraße 50 71034 Böblingen eMail vom 05.05.2023	Sehr geehrte Damen und Herren, das Sachgebiet Verkehr beim Führungs- und Einsatzstab des Polizeipräsidiums Ludwigsburg nimmt hiermit zum genannten Bebauungsplan wie folgt Stellung: Grundsätzlich bestehen keine Bedenken zur vorliegenden Planung. Allerdings muss angeführt werden, dass aus dem <i>Bebauungsplan nicht konkret ersichtlich ist, wo sich die Ein- und Ausfahrt für den Busbetrieb befindet und wo sich die Bussteigeanlage befinden soll.</i> Die Zufahrten auf der Busanlage und der P&R-Fläche sollten frei von Sichthindernissen sein und sollten nicht durch Hecken und andere Bepflanzung eingeschränkt werden. Beschilderung und bauliche Elemente dürfen die Sicht beim Ein- und Ausfahren nicht beeinträchtigen. Eine wechselseitige Blickbeziehung zwischen ein- und ausfahrendem Verkehr sollte problemlos gewährleistet sein. Sodern sich ein Radweg entlang der Straße und dem Planbereich befindet sind auch deren Belange entsprechend einzubeziehen. 1. Sicherheit von Fußgängern Bei der Planung des Parkraums sollte allgemein bedacht werden, dass durch den ruhenden Verkehr die Sichtverhältnisse an Kreuzungen/Einmündungen, potenziellen regelmäßigen Querungsstellen von Fußgängern und an Grundstücksausfahrten nicht wesentlich beeinträchtigt werden sollen. Auch Fußwege, Zufahrtswege u. ä. abseits des Straßenkörpers sollten abhängig von den dort erlaubten bzw. tatsächlich zu erwartenden Verkehrsarten ausreichend breit gestaltet werden und bei Nacht ausreichend beleuchtet sein, um bei plötzlichen Begegnungen z. B. zwischen Fußgänger und Kind mit Fahrrad, Tretroller etc. oder bei Begegnung zwischen zufahrendem Pkw und Fußgänger ein frühzeitiges gegenseitiges Erkennen auch bei Dunkelheit sowie ein gegenseitiges Ausweichen zu ermöglichen. Bei Gehwegen generell wird zusätzlich zur optischen Abgrenzung zur Fahrbahn hin auch eine optische Abgrenzung hin zu Grundstückszufahrten und sonstigen Nebenflächen empfohlen. Dies nicht nur, um für reguläre Gehwegnutzer die für sie vorgesehene Verkehrsfläche zu verdeutlichen, sondern auch um das augenblickliche Gefahrenbewusstsein der Fahrzeugführer zu fördern, wenn sie z. B. beim Ausfahren aus Stellplätzen einen Gehweg queren. Für Radwege an entsprechender Stelle gilt selbstverständlich das Gleiche. Die Verwendung niedriger Bordsteine entlang der Fahrbahn wird insbesondere dort kritisch gesehen, wo auf Grund geringer Fahrbahnbreite oder parkender Fahrzeuge ein komfortabler Begegnungsverkehr auf der Fahrbahn nicht möglich oder erschwert ist. Erfahrungsgemäß nutzt der Fahrzeugverkehr dann (wenngleich unerlaubt) den Gehweg als Ausweichfläche, um nicht auf den Gegenverkehr warten zu müssen. Dies läuft der Zweckbestimmung des Gehwegs als Schutzraum für Fußgänger zuwider und erhöht nicht nur das Unfallrisiko, sondern beeinträchtigt auch das subjektive Sicherheitsempfinden der Fußgänger. Unter Sicherheitsaspekten erscheint daher die Verwendung eines höheren Bordsteins grundsätzlich vorteilhafter. Um barrierefreies Queren oder die Ein- und Ausfahrt von/zu Grundstücken und Wegen zu ermöglichen, kann der Bordstein am Ort des jeweiligen Bedarfs abgesenkt werden. Alternativ wäre es denkbar, das Befahren des Gehwegs durch verkehrssicher gestaltete Pflanzbeete o. ä. am Fahrbahnrand zu unterbinden, deren Abstände so zu wählen wären, dass sich ein Ausweichen auf den Gehweg in den verbleibenden Lücken nicht anbietet.	Der Bebauungsplan klärt nur die planungsrechtliche Dimension der Planung – die konkrete Verkehrsanlagen-Ausgestaltung ergibt sich aus der straßen- baulichen Verkehrsanlagen-Planung Kenntnisnahme und Beachtung im Zuge der Verkehrsanlagenplanung Kenntnisnahme und Beachtung im Zuge der Verkehrsanlagenplanung

Beteiligungszeitraum: 20.03.2023 bis 28.04.2023 – Anschreiben vom 20.03.2023

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme der Behörde / TöB	Stellungnahme der Verwaltung
		2. Sicherheitsaspekte von Grundstücksausfahrten Ausfahrten von privaten Stellplätzen und Parkplätzen sollten im Interesse der Verkehrssicherheit auch auf privaten Flächen so gestaltet werden, dass beim unmittelbaren Ausfahren (auch beim rückwärts Ausparken aus Stellplätzen!) nach allen Seiten eine möglichst freie und weite Sicht in den öffentlichen Verkehrsraum besteht. So sollten jegliche Mauervorsprünge, Erdaufschüttungen, Bepflanzungen, Briefkästen, Hinweistafeln, Dekoelemente etc. vermieden werden, welche die Sicht aus dem Fahrzeug sowohl in den Gehwegbereich als auch in die Fahrbahn wesentlich einschränken könnten. Hinsichtlich der Gehwege ist zu bedenken, dass hier auch kleine Kinder mit Spielfahrzeugen und Rollstuhlfahrer verkehren, die auf Grund ihrer geringen Höhe auch von niedrigen Sichthindernissen wie Staudenbeeten, Dekorzäunen etc. verdeckt werden können. Auch ist hinsichtlich der Sichtweite in den Gehwegbereich zu bedenken, dass die erhöhte Bewegungsgeschwindigkeit und der längere Anhalteweg von Inline-Skatern, Kindern auf Fahrrädern, Tretrollern u. ä. eine relativ lange Sichtachse zwischen ausfahrendem/ausparkendem Fahrzeug und Gehwegbenutzer erfordert, um ein rechtzeitiges gegenseitiges Erkennen zu ermöglichen. 3. Allgemeiner Hinweis Generell sollte bei der Ausgestaltung aller Verkehrsflächen darauf geachtet werden, dass der intuitive optische Eindruck deckungsgleich mit den örtlich vorgesehenen Regelungen der StVO ist und auch öffentliche zu privaten Flächen optisch differenziert werden. Die obigen Ausführungen haben reinen Hinweischarakter. Die Erkenntnisse resultieren aus wiederkehrend bei Verkehrsschauen und sonstigen Ortsterminen behandelten Problemsachverhalten, aus der langjährigen Analyse des Verkehrsunfallgeschehens, sowie aus der alltäglichen polizeilichen Beobachtung bzw. Bearbeitung von Gefährdungssachverhalten, Ordnungswidrigkeiten, Streitigkeiten und Beschwerden. Wo die zuständige Bau- bzw. Verkehrsbehörde das dargelegte Problempotenzial im örtlichen Einzelfall nicht gegeben sieht, kann von den obigen Empfehlungen selbstverständlich im Rahmen der geltenden Vorschriften abgewichen werden. Mit freundlichen Grüßen A  POLIZEIPRÄSIDIUM LUDWIGSBURG Führungs- und Einsatzstab Sachbereich Verkehr Talstraße 50, 71034 Böblingen  +49 7031 13-  @polizei.bwl.de (persönlich)  ludwigsburg.pd.nst.a.vf/polizei.bwl.de (dienstlich)	Kenntnisnahme und Beachtung im Zuge der Verkehrsanlagenplanung Kenntnisnahme und Beachtung im Zuge der Verkehrsanlagenplanung

Beteiligungszeitraum: 20.03.2023 bis 28.04.2023 – Anschreiben vom 20.03.2023

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme der Behörde / TöB	Stellungnahme der Verwaltung
14	Verband Region Stuttgart Kronenstraße 25 70174 Stuttgart eMail vom 11.05.2023	Von: @region-stuttgart.org Gesendet: Donnerstag, 11. Mai 2023 13:18 An: Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren "Talstraße Ost - 1. Änderung" in Sindelfingen Betreff: - Maichingen Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren „Talstraße Ost - 1. Änderung“ in Sindelfingen - Maichingen; Ihr Schreiben vom 20. März 2023; Az.: 621.41-102-09-01; Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB Sehr geehrter Herr , vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren „Talstraße Ost - 1. Änderung“ in Sindelfingen - Maichingen. Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 10. Mai 2023 folgenden Beschluss gefasst: 1. Die geplante Verlegung des derzeitigen P+R-Standortes ist nur unter der Maßgabe, dass die Anzahl der Stellplätze im selben Umfang (46) auf der neuen Fläche wiederhergestellt werden, mit den Zielen des Regionalplans vereinbar. Ansonsten bestehen Bedenken. 2. Es wird darauf hingewiesen, dass entlang der Bahnstrecke ein Korridor von rund 5,50 Metern von der Gleisachse in Richtung Böblingen freigehalten werden sollte, um perspektivisch die Anordnung eines Außenbahnsteiges zu ermöglichen, der dazu beitragen könnte, den eingleisigen Abschnitt zwischen Maichingen und Sindelfingen zu verkürzen. Dem Beschlussvorschlag gingen folgender Sachvortrag und regionalplanerische Wertung voraus: Sachvortrag: Auf der Fläche des heutigen Park+Ride-Parkplatzes sollen eine zentrale Bussteiganlage inklusive Wartebereich sowie Fahrradboxen und -bögel und eine WC-Anlage realisiert werden. Die Festsetzung soll deshalb von „Gewerbefläche“ in „öffentliche Verkehrsfläche“ geändert werden. Der Park+Ride-Parkplatz soll direkt nördlich an den bisherigen Bestand verlagert werden. Bislang sind 46 Stellplätze vorhanden; diese sollen auf 32 reduziert werden. Zusätzlich soll die derzeitige städtebauliche Struktur der Fläche des ehemaligen Bahnhofsgeländes planungsrechtlich gesichert und eine Umnutzung ermöglicht werden. Regionalplanerische Wertung: Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist laut Plansatz 4.1.3.2.6 (Z) des Regionalplans als Vorranggebiet „Standort für P+R“ festgelegt. Die geplante Verlegung des derzeitigen P+R-Standortes ist nur unter der Maßgabe, dass die Anzahl der Stellplätze im selben Umfang (46) auf der neuen Fläche wiederhergestellt werden, mit den Zielen des Regionalplans vereinbar. Ansonsten bestehen Bedenken.	Zu 1. Die Verwaltung bezweifelt zwar, dass aus der regionalplanerischen Vorranggebietsfestlegung des Plansatzes 4.1.3.2.6 (Z) des rechtskräftigen Regionalplans eine Erhaltungspflicht für die eher zufällig entstandene Anzahl von Stellplätzen erwächst – immerhin bleibt nach der Formulierung des Plansatzes unklar, wie sich die an den in der Planzeichnung gekennzeichneten Standorten festgesetzten Vorranggebiete räumlich konkret abgrenzen. Zur konstruktiven Klärung des Sachverhalts hat die Verwaltung Gespräche mit Verband Region Stuttgart geführt und die konkreten Ausformungsspielräume abgestimmt. Die Verwaltung empfiehlt, den Geltungsbereich der vorliegenden Satzung zu erweitern, um östlich der Rankbachbahntrasse bestehende öffentliche Stellplätze in einer einheitlichen Satzung mit in die Festsetzung öffentlicher Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Stellplatzanlage“ miteinzubeziehen. Damit wird besser ablesbar verdeutlicht, dass auf beiden Seiten der Bahnanlagen Stellplatzanlagen für die Park-und-Ride-Nachfrage existieren.

Beteiligungszeitraum: 20.03.2023 bis 28.04.2023 – Anschreiben vom 20.03.2023

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme der Behörde / TöB	Stellungnahme der Verwaltung
		Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Einführung des 15-Minuten-Taktes auf der S-Bahnlinie S60 geplant ist. Die Mitbenutzung des zweiten Gleises durch die S-Bahn wird derzeit noch nicht in Betracht gezogen, jedoch sollte entlang der Bahnstrecke im Abstand von rund 5,50 Metern von der Gleisachse in Richtung Böblingen ein Korridor von Bebauung freigehalten werden. Dieser Abstand ermöglicht perspektivisch die Anordnung eines Außenbahnsteiges, der dazu beitragen könnte, den eingleisigen Abschnitt zwischen Mäldingen und Sindelfingen zu verkürzen. Hinsichtlich Ihrer Ausführungen in der Email vom 26. April 2023 möchten wir darauf hinweisen, dass es sich bei Standorten für P+R gemäß Plansatz 4.1.3.2.6 (2) um ein regionalplanerisches Ziel handelt. Diese Ziele sind verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen. In der Begründung des Plansatzes wird außerdem erläutert, dass bei der Dimensionierung dieser Anlagen auch berücksichtigt werden muss, dass ein angemessener Stellplatzanteil für jene Nutzer bereitgehalten werden muss, die außerhalb der Berufsverkehrszeit öffentliche Verkehrsmittel nutzen. Des Weiteren ist der stetig wachsende Stellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge an P+R Anlagen für den Umstieg vom MIV auf den ÖV dargelegt. Gerne stehe wir für ein Gespräch zur Verfügung, in dem die konkrete Ausgestaltung der Planung unter Einhaltung der regionalplanerischen Ziele diskutiert werden kann. Mit freundlichen Grüßen U _____ U Referentin für Regional- und Siedlungsplanung Arbeitstage: Montag bis Donnerstag Verband Region Stuttgart Allmendäcker I 70174 Stuttgart Tel. 0711 22756 Fax: 0711 22756-70 Mail: info@region-stuttgart.org www.region-stuttgart.org	Der Hinweis wurde aufgenommen und geprüft – die Verkehrsanlage der Zentralen Bussteiganlage tangiert diesen Freihaltekorridor räumlich nicht. Ergänzend wird eine private Grünfläche zur Freihaltung der erforderlichen Flächen angrenzend zur Verkehrsanlage der Zentralen Bussteig-Anlage festgesetzt Erkenntnisse, dass außerhalb von Berufsverkehrszeiten kapazitative Engpässe in Bezug auf das Stellplatzangebot für Park-und-Ride-Nutzer bestehen, liegen der Verwaltung nicht vor und werden von Geschäftsstelle des Verbandes auch nicht belegt vorgetragen.

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Beteiligungszeitraum: 20.03.2023 bis 28.04.2023 – Anschreiben vom 20.03.2023

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden ebenfalls am 20.03.2023 angeschrieben, gaben jedoch keine Stellungnahme ab:

- Untere Denkmalschutzbehörde
- Untere Straßenverkehrsbehörde
- VWS-Verkehrs- u. Tarifverbund
- Hassler Reisen GmbH & Co.KG
- Pflieger, Reise und Verkehrs GmbH
- Wirtschaftsförderung Sindelfingen GmbH
- Landesnaturschutzverband
- Stadt Böblingen
- Stadt Leinfelden-Echterdingen

Bei folgenden Leitungsträgern konnte mittels Anfrage über das Bundesweite Informationssystem für Leitungsrecherchen (BIL) eine Betroffenheit ausgeschlossen werden:

- Transnet BW GmbH
- ZV Bodensee-Wasserversorgung
- Amprion GmbH
- Colt Technology Service GmbH – Bereich Süd